

Verkaufsstellen: Welche dürfen während der Corona-Pandemie geöffnet werden? (Stand: 24.06.2020)

Sachverhalt

Der Vorsitzende des örtlichen Gewerbevereins, Herr Gebauer, spricht im Gewerbeamt vor. Er erklärt, in den Reihen der Gewerbetreibenden gebe es eine große Unsicherheit darüber, welche Betriebe nach den Vorschriften der Länder während Corona-Pandemie geöffnet sein dürfen und welche noch geschlossen bleiben müssen.

Fallfrage

[Welche Gewerbebetriebe sind von den einschränkenden Maßnahmen der Landesregierungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Corona-Pandemie betroffen?](#)

Kurze Beantwortung der Fallfrage

Das [Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG) ermächtigt die Landesregierungen Rechtsverordnungen mit Geboten und Verboten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen ([§ 32](#) IfSG). Gegenstand dieser Rechtsverordnungen sind Maßnahmen i.S.d. [§§ 28](#) bis [31](#) IfSG. Mit dem gleichen Inhalt und Ziel können die Landesregierungen aber auch die zuständigen Infektionsschutzbehörden Allgemeinverfügungen zum Eindämmen regionaler Infektionsherde erlassen.

Nachfolgend ist aufgeführt, in welchen Ländern welche Gewerbebetriebe geschlossen werden müssen bzw. geöffnet sein dürfen und welche Besonderheiten hierbei zu beachten sind.

Falllösung

Welche Gewerbebetriebe sind von den einschränkenden Maßnahmen der Landesregierungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Corona-Pandemie betroffen?

Baden-Württemberg

Rechtsgrundlagen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (in der ab 1. Juli 2020 gültigen Fassung)

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Verkaufsstellen sind geöffnet. Kunden haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es gilt die Abstandsregel (1,5 Meter).

Gaststätten

Gaststätten sind geöffnet. Clubs und Diskotheken dürfen nicht betrieben werden.

Prostitutionsstätten

Der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes i.S.v. [§ 2 Abs. 3](#) ProstSchG ist untersagt.

Bayern

Rechtsgrundlagen

Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Verkaufsstellen sind geöffnet. Kunden haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es gilt die Abstandsregel (1,5 m). Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 qm Verkaufsfläche. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen vorzulegen.

Gaststätten

Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt. Es gelten folgende Ausnahmen:

Zulässig ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien, insbesondere in Wirts- oder Biergärten und auf Freischankflächen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht einem Hausstand angehören, entweder ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Zulässig ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle durch Speisewirtschaften nach [§ 1 Abs. 1](#) Nr. 2 GastG, soweit der Verzehr nicht im Freien erfolgt, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht einem Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.

Beherbergung

Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und die Zurverfügungstellung sonstiger Unterkünfte jeder Art ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die nicht einem Hausstand angehören, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
2. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht einem Hausstand angehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.
3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Fitnessstudios

Der Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten sowie in Fitnessstudios ist unter Beachtung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen (§ 9 Abs. 2, 5, 6 der 6. BayIfSMV) zulässig. Für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft ist zu sorgen. Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen und Umkleiden, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.

Prostitutionsstätten

Bordellbetriebe sind geschlossen.

Berlin

Rechtsgrundlagen

Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) i.d.F. vom 16. Juni 2020

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Verkaufsstellen dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Über die einzuhaltenden Hygieneregeln hinaus sind die bereichsspezifischen Hygieneanforderungen einzuhalten.

Gaststätten

Gaststätten mit zubereitetem Speisenangebot dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Über die einzuhaltenden Hygieneregeln hinaus sind die bereichsspezifischen Hygieneanforderungen einzuhalten.

Tanzlustbarkeiten, Vorführungen, Diskotheken und ähnliche Unternehmen dürfen nicht betrieben werden.

Spielhallen

Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Fitnessstudios

Fitnessstudios und ähnliche Unternehmen, sportbezogene gewerbliche Freizeitangebote, gewerbliche Tanz- und Ballettschulen sowie gewerbliche Bildungsangebote, die das gemeinsame Sporttreiben beinhalten (private Sportschulen) dürfen geöffnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 13 Nr. 1 bis 10 vorliegen.

Körpernahe Dienstleistungen

Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege (körpernahe Dienstleistungen) wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe dürfen geöffnet werden. Für körpernahe Dienstleistungen, insbesondere Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios, ist während der Durchführung der Dienstleistung der Mindestabstand von 1,5 m nicht einzuhalten.

Prostitutionsstätten

Prostitutionsgewerbe im Sinne des [Prostituiertenschutzgesetzes](#) dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt ist untersagt.

Brandenburg

Rechtsgrundlagen

Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Verkaufsstellen dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Kunden müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und das Abstandsgebot von 1,5 m einhalten. Der Zutritt und der Aufenthalt von Personen ist zu steuern und zu beschränken. Der regelmäßige Austausch der Raumluft durch Frischluft ist vorgeschrieben; raumlufttechnische Anlagen sind ohne Umluft zu

betreiben.

Gaststätten/Hotels

Die Ausführungen für Verkaufsstellen gelten auch für Gaststätten und Hotels. Zusätzlich sind die Personendaten der Kunden in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu erfassen.

Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen bleiben geschlossen.

Spielhallen

Betreiber von sonstigen Gewerbebetrieben und öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben das Einhalten des Mindestabstands, die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen, den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sowie das Erfassen von Personendaten in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Raumlufttechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben.

Fitnessstudios

Die Ausführungen für Verkaufsstellen gelten auch für Fitnessstudios. Zusätzlich sind die Personendaten der Kunden in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu erfassen. § 9 SARS-CoV-2-UmgV ist zu beachten.

Körpernahe Dienstleistungen

Die Ausführungen für Verkaufsstellen gelten auch für körpernahe Dienstleistungen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, sind die Personendaten der Kunden in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu erfassen.

Prostitutionsstätten

Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des [Prostituiertenschutzgesetzes](#) bleiben geschlossen; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des [Prostituiertenschutzgesetzes](#) dürfen nicht durchgeführt werden.

Bremen

Rechtsgrundlagen

Achte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achte Coronaverordnung) vom 16. Juni 2020

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Geschäfte des Einzelhandels dürfen öffnen. Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Gaststätten

Gaststätten dürfen öffnen. Zu den einzuhaltenden Vorgaben siehe § 9a Achte Coronaverordnung. Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Festhallen, Amüsierbetriebe und ähnliche Vergnügungsstätten bleiben geschlossen.

Spielhallen

Spielhallen und Wettvermittlungsstellen dürfen öffnen. Folgende Bedingungen sind einzuhalten: Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden, und ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Zum Zweck der Infektionskettenverfolgung

sind Namenslisten der Gäste zu führen.

Fitnessstudios

Fitnessstudios dürfen betrieben werden (vgl. § 9e Achte Coronaverordnung).

Körpernahe Dienstleistungen

Dienstleister und Handwerker, die Leistungen erbringen, bei denen ein Abstand zum Kunden von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, dürfen diese Leistungen nur unter Beachtung folgender Hygieneregeln erbringen:

- ein Abstand zwischen den Kunden von mindestens 1,5 m muss gewährleistet sein; dies gilt auch für den Wartebereich,
- bei der Arbeit ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und
- nach jeder Bedienung eines Kunden sind die Hände zu waschen.

Prostitutionsstätten

Prostitutionsstätten einschließlich der Prostitution in Privatwohnungen und Fahrzeugen, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Swingerklubs sind weiterhin nicht zulässig.

Hamburg

Rechtsgrundlagen

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 18. Juni 2020)

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Verkaufsstellen dürfen öffnen. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Die Betriebsinhaber haben das Infektionsrisiko durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu reduzieren (vgl. § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Gaststätten

Der Betrieb von Gaststätten ist untersagt. Sind die Vorgaben des § 22 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfüllt, darf die Gaststätte betrieben werden.

Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, bleiben geschlossen.

Spielhallen

Spielhallen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn sie die Vorgaben des § 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einhalten. Die Betreiber sind verpflichtet, das Infektionsrisiko durch technische oder organisatorische Vorkehrungen zu reduzieren.

Fitnessstudios

Kontakte und Ansammlungen von Personen in Fitness- und Sportstudios sowie auf Indoorspielplätzen sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Nutzung eines zulässig geöffneten Fitness- oder Sportstudios oder Indoorspielplatzes stehen. Die hierbei anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zueinander einhalten.

Dienstleistungen der Körperpflege

In Betrieben des Friseurhandwerks und der Dienstleistungen der Körperpflege sind Kontakte und Ansammlungen von Personen zulässig (vgl. § 15 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Prostitutionsstätten

Prostitutionsstätten im Sinne des [Prostituiertenschutzgesetzes](#) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Hessen

Rechtsgrundlagen

Vierzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 15. Juni 2020

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Der Betrieb von Verkaufsstellen hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Maßnahmen zur Hygiene sind nach § 3 Corona-VO zu ergreifen.

Gaststätten

Gaststätten dürfen grundsätzlich betrieben werden. Maßnahmen zur Hygiene sind nach § 4 Corona-VO zu ergreifen.

Tanzlokale, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen bleiben geschlossen.

Spielhallen

Der Betrieb von Spielbanken und Spielhallen ist zulässig, wenn die Vorgaben des § 2 Abs. 4 Corona-VO eingehalten werden.

Fitnessstudios

Der Betrieb von Fitnessstudios ist zulässig, wenn die Vorgaben des § 2 Abs. 3 Corona-VO eingehalten werden.

Körpernahe Dienstleistungen

Personen, die in Betrieben mit körpernahen Dienstleistungen, insbesondere in Frisörbetrieben und in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, müssen für die gesamte Dauer eines Kundenkontakts eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Kunden dürfen deren Publikumsbereich nur betreten, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Feste

Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen bleiben untersagt.

Prostitutionsstätten

Prostitutionsstätten im Sinne des [Prostituiertenschutzgesetzes](#) und Bordelle dürfen weiterhin nicht betrieben werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des [Prostituiertenschutzgesetzes](#) und ähnliche Einrichtungen sind untersagt.

Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsgrundlagen

Verordnung der Landesregierung M-V zur angemessenen Öffnung nach den Corona-Schutzmaßnahmen (Corona-Öffnung-LVO M-V) vom 12. Juni 2020

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen geöffnet werden. Die gestiegenen Hygieneanforderungen sind einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen (vgl. § 2 Abs. 3 Corona-Öffnung-LVO M-V).

Gaststätten

Gaststätten i.S.d. [§ 1 Abs. 1](#) Nr. 2 GastG (Speisewirtschaften) sind erlaubt; Schankwirtschaften dürfen öffnen, sofern die Voraussetzungen des § 3 Corona-Öffnung-LVO M-V erfüllt sind). Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten. Diskotheken und Clubs bleiben geschlossen.

Spielhallen

Spielhallen können wieder öffnen, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept, das auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde i.S.d. § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V vorzulegen ist, erstellen. Die näheren Voraussetzungen regelt § 2 Abs. 14 Corona-Öffnung-LVO M-V.

Fitnessstudios

Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen können wieder öffnen, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzept, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde i.S.d. § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V vorzulegen ist, erstellen. Die näheren Voraussetzungen regelt § 2 Abs. 11 Corona-Öffnung-LVO M-V.

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege

Betriebe des Heilmittelbereichs und Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, dürfen öffnen, müssen aber Auflagen zur Hygiene beachten (§ 2 Abs. 7a Corona-Öffnung-LVO M-V).

Prostitutionsstätten

Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen.

Niedersachsen

Rechtsgrundlagen

Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus in der Änderung vom 19. Juni 2020

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Die Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften sowie Wochenmärkten und Abhol- und Lieferdiensten, Poststellen, Banken, Sparkassen, Geldautomaten, Kraftfahrzeug- oder Fahrradwerkstätten, Reinigungen und Waschsalons sind verpflichtet, einen Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Kunden sicherzustellen. Die Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um diese Anforderungen gewährleisten zu können (siehe § 8 Corona-VO).

Gaststätten

Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes nach § 1 Abs. 3 Nds. [GastG](#), insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, sowie Kantinen dürfen betrieben werden, wenn der Betreiber der Einrichtung Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen

sowie Hygienemaßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern (zu den Einzelheiten siehe § 6 Corona-VO).

Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, bleiben geschlossen.

Beherbergungsstätten, ähnliche Einrichtungen oder Hotels dürfen öffnen. Der Betreiber hat ein Hygienekonzept zu erstellen (siehe § 2I Corona-VO).

Spielhallen

Der Betrieb einer Spielhalle ist zulässig, wenn der Betreiber einer Spielhalle sicherstellt, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Spielhalle sowie beim Aufenthalt in der Spielhalle einen Abstand von mindestens 1,5 m zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, einhält (zu den Einzelheiten siehe § 2i Corona-VO).

Fitnessstudios

Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 8 Corona-VO dürfen auch Fitnessstudios betrieben werden.

Körpernahe Dienstleistungen

Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, ist erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern (siehe § 7 Abs. 1 Corona-VO).

Stadtführungen

Eine Stadtführung ist unter freiem Himmel zulässig (siehe § 2m Abs. 4 Corona-VO).

Prostitutionsstätten

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution sind nicht zulässig.

Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 20. Juni 2020 gültigen Fassung

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Regionen mit besonderem Infektionsgeschehen (Coronaregionalverordnung – CoronaRegioVO) vom 23. Juni 2020

Die **CoronaSchVO** enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Verkaufsstellen dürfen öffnen. Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.

Gaststätten

Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Bars, Imbissen, Eisdielen, Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen, Speisewagen und Bistros im Personenverkehr sowie ähnlichen gastronomischen Einrichtungen sind die in der Anlage zur Coronaschutzverordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus § 14 CoronaSchVO.

Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen dürfen weiter nicht betrieben werden.

Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnliche Beherbergungsbetriebe dürfen betrieben werden. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus § 15 CoronaSchVO.

Spielhallen

Beim Betrieb von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Gruppen (in erster Linie Personen in häuslicher Gemeinschaft lebend) gehören, zu treffen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus § 10 Abs. 7 CoronaSchVO.

Fitnessstudios

Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zur Coronaschutzverordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

Körpernahe Dienstleistungen

Für Friseurleistungen, Fußpflege, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind die in der Anlage zur Coronaschutzverordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

Bei anderen Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sowie bei körperbezogenen Dienstleistungen, z.B. Sonnenstudios, ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

Prostitutionsstätten

Sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sind weiter untersagt.

Besondere Regelungen durch die CoronaRegioVO

Mit der Coronaregionalverordnung (**CoronaRegioVO**) hat das Land besondere Regelungen für Gebiete getroffen, die sich wegen ihres besonderen Infektionsgeschehens, das sich u.a. durch eine Zahl von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt innerhalb einer Woche, auszeichnet.

Es gelten besondere Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum und für bestimmte Personengruppen. Die Verordnung regelt zudem die Unzulässigkeit von Angeboten, Tätigkeiten, Einrichtungen und besonderen Zusammenkünften.

Rheinland-Pfalz

Rechtsgrundlagen

Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) vom 19. Juni 2020

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet (Einzelheiten siehe § 5 der 10. CoBeLVO).

Gaststätten

Öffnen dürfen Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen, Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen, Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen, Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

Es gilt insbesondere das Abstandsgebot, die Pflicht zur Erfassung der Daten sämtlicher Gäste sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht (Einzelheiten siehe § 7 der 10. CoBeLVO).

Hotels, Hotels garni, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen dürfen öffnen (Einzelheiten siehe § 8 der 10. CoBeLVO).

Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind untersagt.

Spielhallen

Spielhallen dürfen öffnen (Einzelheiten siehe § 5 der 10. CoBeLVO).

Fitnessstudios

Bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen gelten die Personenbegrenzung bei mehr als zehn dort anwesenden Personen und die Pflicht zur Erfassung ihrer Daten. Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen ist auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen.

Dienstleistungen

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot von 1,5 m ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Kann das Abstandsgebot zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoo-Studios, Piercing-Studios und ähnlichen Einrichtungen, gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung.

Prostitutionsstätten

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen dürfen nicht betrieben werden.

Saarland

Rechtsgrundlagen

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Juni 2020 (VO-CP)

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Die Betreiber von Verkaufsstellen haben den Zugang unter Wahrung eines Abstands von 1,5 m unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern. Durch Zugangskontrollen ist sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass pro 10 qm der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstands sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

Gaststätten

Der Betrieb eines Gaststättengewerbes und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art ist nach den Vorgaben des Hygienepplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung gestattet. Zu den Einzelheiten siehe § 4

VO-CP.

Dies gilt auch für Hotels und Beherbergungsbetriebe.

Verboten ist der Betrieb von Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und Swingerklubs.

Spielhallen

Es gelten die Regelungen für Verkaufsstellen (siehe oben).

Fitnessstudios

Fitnessstudios dürfen betrieben werden. Nähere Einzelheiten zu den Beschränkungen des Betriebs siehe § 4 Abs. 9 VO-CP.

Körpernahe Dienstleistungen

Beim Erbringen körpernaher Dienstleistungen haben Kunden ab Vollendung des sechsten Lebensjahrs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Art der Leistungserbringung nicht entgegenstehen.

Prostitutionsstätten

Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen i.S.d. [§ 2 Abs. 1](#) Satz 1 ProstSchG sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes i.S.d. [§ 2 Abs. 3](#) ProstSchG.

Sachsen

Rechtsgrundlagen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 3. Juni 2020

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Geschäfte und Läden oder Angebote für den Publikumsverkehr sind unter Einhaltung der Hygieneregeln (§ 4 SächsCoronaSchVO) erlaubt.

Gaststätten

Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie die Durchführung von Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln (§ 4 SächsCoronaSchVO) erlaubt.

Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Tanzlustbarkeiten bleiben geschlossen.

Spielhallen

Spielhallen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln (§ 4 SächsCoronaSchVO) erlaubt.

Fitnessstudios

Fitnessstudios sind unter Einhaltung der Hygieneregeln (§ 4 SächsCoronaSchVO) erlaubt.

Körpernahe Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln (§ 4 SächsCoronaSchVO) erlaubt.

Prostitutionsstätten

Prostitutionsstätten bleiben geschlossen. Prostitutionsveranstaltungen und die Prostitutionsvermittlung sind nicht erlaubt.

Sachsen-Anhalt

Rechtsgrundlagen

Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6. SARS-CoV-2-EindV) vom 26. Mai 2020

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Ladengeschäfte jeder Art dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden sowie Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Besuchern, vermieden werden. Kunden und Besucher haben in den Ladengeschäften eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (zu den Einzelheiten siehe § 7 Abs. 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV).

Gaststätten

Tanzlustbarkeiten wie z.B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; vergleichbare Einrichtungen, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können, bleiben geschlossen.

Spielhallen

Spielhallen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen von der Teilnahme ausgeschlossen werden sowie Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Besuchern, vermieden werden (zu den Einzelheiten siehe § 4 der 6. SARS-CoV-2-EindV).

Fitnessstudios

Fitnessstudios dürfen wie Spielhallen öffnen (siehe vor; zu den Einzelheiten siehe § 4 der 6. SARS-CoV-2-EindV).

Kosmetik/Nagelpflege

Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege wie Frisöre, Barbieri. Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios, Kosmetikstudios, Solarien, Sonnenstudios sowie Piercing- und Tattoo-Studios und ähnliche Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sichergestellt ist, Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Besuchern, vermieden werden und Kundenlisten geführt werden und die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Prostitutionsstätten

Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des [Prostituiertenschutzgesetzes](#) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des [Prostituiertenschutzgesetzes](#) dürfen nicht durchgeführt werden.

Schleswig-Holstein

Rechtsgrundlagen

Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 5. Juni 2020 (in der ab 20. Juni 2020 geltenden Fassung)

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Verkaufsstellen dürfen betrieben werden. Die Hygienestandards des § 3 Abs. 2 bis 4 Corona-VO sind einzuhalten. Die Kundenzahl ist auf eine Person je 10 qm Verkaufsfläche beschränkt. Ab 200 qm Verkaufsfläche sind gestaffelt nach deren Größe Kontrollkräfte einzusetzen (Einzelheiten siehe § 8 Corona-VO).

Gaststätten

Gaststätten dürfen betrieben werden. Die Hygienestandards des § 7 Corona-VO sind einzuhalten. Beim Betrieb von Beherbergungsbetrieben ist § 17 Corona-VO einzuhalten.

Spielhallen

Anbieter von Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen haben ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Kontaktdaten der Besucher sind zu erheben (siehe hierzu § 4 Corona-VO).

Fitnessstudios

Fitnessstudios dürfen betrieben werden. Der Betreiber hat ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Er hat die Kontaktdaten der Besucher zu erheben.

Dienstleister und Gesundheitshandwerker

Dienstleister, Handwerker und Gesundheitshandwerker dürfen Tätigkeiten am Gesicht des Kunden nur ausführen, sofern besondere Schutzmaßnahmen die Übertragung des Coronavirus ausschließen. Diese sind nicht erforderlich, soweit sonst aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung des Kunden die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.

Prostitutionsstätten

Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt sind untersagt.

Thüringen

Rechtsgrundlagen

Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020

Die Verordnung enthält folgende Inhalte bezüglich der Gewerbebetriebe:

Verkaufsstellen

Verkaufsstellen dürfen öffnen. Sie haben die Infektionsschutzregeln einzuhalten. Ein Infektionsschutzkonzept ist zu erstellen (§ 3 Corona-VO).

Gaststätten

Gaststätten dürfen öffnen. Zur Kontaktnachverfolgung von Gästen, Besuchern und sonstigen anwesenden Personen jeweils in geschlossenen Räumen hat der Gastwirt die Kontaktdaten zu erfassen (vgl. § 3 Abs. 4 Corona-VO).

Tanzlustbarkeiten und Diskotheken sowie Swingerklubs und ähnliche Angebote bleiben untersagt.

Spielhallen

Spielhallen dürfen öffnen. Sie haben die Infektionsschutzregeln einzuhalten. Ein Infektionsschutzkonzept ist zu erstellen (§ 3 Corona-VO).

Fitnessstudios

Fitnessstudios dürfen öffnen. Sie haben die Infektionsschutzregeln einzuhalten. Ein Infektionsschutzkonzept ist zu erstellen (§ 3 Corona-VO).

Körpernahe Dienstleistungen

Verkaufsstellen dürfen öffnen. Sie haben die Infektionsschutzregeln einzuhalten. Ein Infektionsschutzkonzept ist zu erstellen (§ 3 Corona-VO).

Prostitutionsstätten

Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des [Prostituiertenschutzgesetzes](#) bleiben untersagt.